

## **HAFENNUTZUNGSORDNUNG für den Wasser-Wander-Rastplatz Lohme**

Aufgrund des § 8 Abs.2 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO) vom 19.07.1991 (GVOBl. M-V Nr. 15 S. 247, zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg - Vorpommern vom 16.06.1993 GVOBl. M-V Nr. 16 S. 646) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Jasmund folgende Hafennutzungsordnung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Hafennutzungsordnung gilt für den Hafen "Wasser-Wander-Rastplatz Lohme"
- (2) Die wasser- und landseitigen Grenzen des Hafens sind in der Anlage 1 dargestellt.

### **§ 2**

#### **Hafenaufsicht**

Die Hafenaufsicht bezüglich des Geltungsbereiches wird durch die Hafenbehörde ausgeführt.

Hafenbehörde ist gemäß § 3 Abs. 1 HafVO der Amtsvorsteher des Amtes Jasmund als Ordnungsbehörde.

### **§ 3**

#### **Zuweisung von Liegeplätzen**

(1) Die Liegeplätze für Wasserfahrzeuge im Hafengebiet werden von der Hafenbehörde bzw. von deren Beauftragten zugewiesen.

(2) Dauerlieger können mit der Hafenbehörde ein- oder mehrjährige Verträge zur Liegeplatznutzung abschließen. Die Verträge bedürfen der Schriftform.

Der Antrag auf Zuweisung eines Dauerliegeplatzes ist durch Eigner von Wasserfahrzeugen bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr an die Hafenbehörde zu richten.

Im Antrag sind anzugeben:

- Name und Anschrift des Eigners
- Name und Anschrift des Schiffsführers
- Schiffsname und Heimathafen
- Länge, Breite, Tiefgang, Gesamthöhe über Wasserlinie
- Kennzeichen des Wassersportfahrzeugs.

(3) Eigentümer von Wassersportfahrzeugen, die einen Saisonliegeplatz in Anspruch nehmen wollen, haben (bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr Sommersaison und bis zum 15.09. des Kalenderjahres für die Wintersaison) einen schriftlichen Antrag mit den Angaben lt. § 3 Absatz (2) an die Hafenbehörde zu stellen.

(4) Die Zuweisung von Liegeplätzen für Tageslieger erfolgt durch den Hafenmeister/Hafenwart im Hafen. Bei Ankünften nach Büroschluss können vorübergehend freie Liegeplätze genutzt werden. Eine Meldung beim Hafenmeister/Hafenwart hat am folgenden Tag unverzüglich zu den Büroöffnungszeiten zu erfolgen.

(5) Die Benutzung von Liegeplätzen kann kurzfristig aus wichtigem Grund unterbrochen werden.

(6) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Ordnung kann die Zuweisung eines Liegeplatzes durch die Hafenbehörde entschädigungslos widerrufen werden.

(7) Es ist grundsätzlich nicht zulässig, einen zugewiesenen Liegeplatz an Dritte weiter zu vergeben.

#### **§ 4**

##### **Gebühren und Entgelte**

Für die Benutzung der Hafenanlagen sind gemäß Satzung in der gültigen Fassung Gebühren bzw. Entgelte zu zahlen.

#### **§ 5**

##### **Verkehrsregelungen**

(1) Wassersportfahrzeuge dürfen sich nicht länger in der Hafeneinfahrt aufhalten, als dieses für das Ein- bzw. Auslaufen nötig ist.

(2) Beim Ein- und Auslaufen sowie im Hafengebiet ist die Bootsgeschwindigkeit den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

(3) Im Hafen gilt die Straßenverkehrsordnung, die Höchstgeschwindigkeit beträgt

30 km/h, soweit keine andere Regelung getroffen wurde. Es besteht generelles Parkverbot.

(4) Kraftfahrzeuge, Anhänger und sonstige Geräte, die widerrechtlich außerhalb der ausgewiesenen Flächen abgestellt wurden, werden auf Kosten des Eigners abgeschleppt und abtransportiert.

## **§ 6**

### **Verhaltensregeln im Hafen**

(1) Die Nutzer betreten das Hafengebiet auf eigene Gefahr, sie sind angehalten, die Anlagen schonend zu behandeln und ruhestörenden Lärm zu vermeiden.

(2) Die Hafenbenutzer haben folgende. Pflichten zu erfüllen:

1. Kennzeichnung der Wassersportfahrzeuge nach HafVO § 12 vom 19.07.91
2. nach Einlaufen sich unverzüglich beim Hafenmeister/Hafenwart zu melden,
3. die Boote so festzumachen und abzufedern, dass sie andere nicht beschädigen bzw. Verkehrsbehinderungen hervorrufen können.
4. die bereitgestellten Müllbehälter zur Entsorgung zu benutzen, Sperrmüll u.ä. sind auf eigene Kosten zu entsorgen (Zwischenlagerung nur in Abstimmung mit dem Hafenmeister),
5. die Entnahme von Energie und Trinkwasser auf ein Mindestmaß zu beschränken,
6. die hafenpolizeilichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten,
7. zur Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben der Hafenbehörde das Betreten ihrer Boote zu gestatten,
8. den Schwenkbereich von Bootskränen freizuhalten.

(3) Für den Hafennutzer ist folgendes untersagt:

1. bereitgestellte Rettungsmittel unbefugt zu entfernen bzw. missbräuchlich zu benutzen,
2. in den Hafengewässern zu baden, zu surfen, zu angeln  
und Wasserscooter zu benutzen,
3. Gewässer und Landanlagen in jeglicher Art zu verunreinigen,
4. Gegenstände aller Art. auf den Brücken und Stegen abzustellen und anzubringen,
5. Motoren im Stillstand laufen zu lassen.

## **§ 7**

### **Gefahrenabwehr und Sicherheitseinrichtungen**

(1) Die Beauftragten der Hafenbehörde sind berechtigt, in Fällen der Gefahr für die Hafenanlagen und Fahrzeuge ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen.

(2) Eine Verpflichtung der Hafenbehörde, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Jedermann haftet für alle Schäden, die er, seine Bediensteten oder Beauftragten an den Hafenanlagen und -einrichtungen verursachen. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.

(2) Ansprüche Dritter haben die Benutzer der Hafenbehörde von der Hand zu halten.

(3) Die Hafenbehörde haftet nicht für:

1. Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- oder Explosionsschäden,
2. Schäden, die durch höhere Gewalt oder Eingriffe von anderen Behörden entstehen,
3. Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet sind.

Die Haftungsbeschränkungen nach (1) gelten nicht, wenn die Schäden auf vorsätzliches Handeln von Beauftragten der Hafenbehörde beruhen.

## **§ 9**

### **Verstöße gegen die Hafennutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Hafennutzungsordnung kann die Hafenbehörde auf Kosten des Verursachers, die durch diese Verstöße hervorgerufenen Störungen und Schäden, beseitigen lassen und die unverzügliche entschädigungslose Räumung der Liegeplätze verlangen.

## **§ 10**

### **Erfüllungsstand, Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort : Lohme

(2) Gerichtsstand: Amtsgericht Bergen

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sagard, 26.05.1997

Schroeder Amtsvorsteher